

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1959

Nummer 41

| Datum      | Inhalt   | Gliederungsnummer GS. NW. | Seite |
|------------|--|---------------------------|-------|
| 9. 11. 59  | Gebührenordnung für die staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen) . . . . .             | 223                       | 167   |
| 30. 11. 59 | Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Bonn-Stadt und Bonn-Land für die Hypothekengewinnabgabe . . . . . | 600                       | 167   |
| 20. 11. 59 | Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze . . . . .  | 760                       | 167   |
| 26. 11. 59 | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren . . . . .  | 811                       | 168   |

223

## Gebührenordnung für die staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen).

Vom 9. November 1959.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzssamml. S. 455) in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzssamml. S. 162) sowie der Verordnung vom 18. Januar 1924 (Gesetzssamml. S. 40) und 14. März 1932 (Gesetzssamml. S. 123) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

### § 1

(1) Für die Teilnahme an einer staatlichen Abschlußprüfung für Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen) wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben.

(2) Bei Wiederholung der Prüfung wird die gleiche Gebühr nochmals erhoben.

(3) Wer vor der Prüfung zurücktritt, erhält 75% der gezahlten Gebühr, wer während der Prüfung zurücktritt, erhält 50% der gezahlten Gebühr zurück.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1959.

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

G r u n d m a n n.

— GV. NW. 1959 S. 167.

600

## Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzämter Bonn-Stadt und Bonn-Land für die Hypothekengewinnabgabe.

Vom 30. November 1959.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448)

in Verbindung mit § 204 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446) wird verordnet:

### § 1

Für die Hypothekengewinnabgabe wird als Belegheftsfinanzamt im Sinne des § 138 des Lastenausgleichsgesetzes für den Bereich des Landkreises Bonn an Stelle des Finanzamts Bonn-Land das Finanzamt Bonn-Stadt bestimmt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1959.

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1959 S. 167.

760

## Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze.

Vom 20. November 1959.

Unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. 1. 1959 — Az.: II/B—183—23 — (GV. NW. S. 19) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Habenzinssätze festgesetzt:

|  |       |
|--|-------|
| 1. Für täglich fällige Gelder            | 0/0   |
| a) in provisionsfreier Rechnung          | 1/2   |
| b) in provisionspflichtiger Rechnung     | 1     |
| 2. Für Spareinlagen                      |       |
| a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist      | 3 1/2 |
| b) mit vereinbarter Kündigungsfrist      |       |
| von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten | 3 3/4 |
| von 12 Monaten und darüber               | 4 1/2 |

**3. Für Kündigungsgelder**

bei einer Kündigungsfrist von

- |                                 |                               |
|---------------------------------|-------------------------------|
| a) 1 bis weniger als 3 Monaten  | 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| b) 3 bis weniger als 6 Monaten  | 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| c) 6 bis weniger als 12 Monaten | 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| d) 12 Monaten und darüber       | 4                             |

**4. Für Festgelder**

mit einer Laufzeit von

- |                          |                               |
|--------------------------|-------------------------------|
| a) 30 bis 89 Tagen       | 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| b) 90 bis 179 Tagen      | 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> |
| c) 180 bis 359 Tagen     | 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> |
| d) 360 Tagen und darüber | 4                             |

Die Kündigungssperrfrist von 6 Monaten für Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen bleibt bestehen.

Die Abänderung meiner Anordnung über die Neuregelung der Grundsätze für die Gewährung des Zinsvoraus vom 21. April 1954 — Az.: II/6—2141—2174/54 — wird hiermit aufgehoben. Der Zinsvoraus darf insoweit wieder in der ursprünglich festgesetzten Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  gewährt werden.

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der in ihr aufgeführten Zinssätze für Spareinlagen mit Wirkung vom 20. November 1959 in Kraft.

Die neuen Sätze für Spareinlagen gelten vom 1. Januar 1960.

— GV. NW. 1959 S. 167.

811

**Verordnung  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs  
von Blindenwaren.  
Vom 26. November 1959.**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322) sowie des § 66 Abs. 2

und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zuständig für die Anerkennung von Blindenwerkstätten und deren Zusammenschlüssen sowie für die Erteilung und Rücknahme von Blindenwaren-Vertriebsausweisen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden. Über die Rücknahme im Falle des § 5 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren entscheiden die Beschlüssausschüsse.

(2) Ortlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat.

**§ 2**

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 8 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren handelt, die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Regierungspräsident.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde im Sinne der §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 10. Dezember 1953 (GS. NW. S. 838) und die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren zuständigen Verwaltungsbehörden vom 29. Juni 1959 (GV. NW. S. 123) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1959.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Lauschner.

— GV. NW. 1959 S. 168.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.